

**B e k a n n t m a c h u n g**  
**der Stadt Norderstedt**

**über die Planauslegung im Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben der AKN Eisenbahn AG**

**„Elektrifizierung der AKN-Strecke A1 / S21 zwischen der Landesgrenze der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) und Schleswig-Holstein (SH) und der Stadt Kaltenkirchen“**

**(mit Abschluss des zweigleisigen Ausbaus im noch eingleisigen Bereich zwischen Quickborn und Ellerau/Tanneneck)  
inklusive Umweltverträglichkeitsprüfung  
- Planfeststellungsabschnitt 2 (PFA 2) -**

Ziel des Gesamtprojekts ist die Elektrifizierung der Eisenbahnstrecke zwischen Hamburg-Eidelstedt und Kaltenkirchen, um den öffentlichen Schienenpersonennahverkehr attraktiver zu gestalten, insbesondere für Berufspendler im Süd-Schleswig-Holsteinischen Raum und Hamburg, und somit die Straßen vom Pkw-Verkehr zu entlasten. Derzeit müssen auf dieser Strecke Dieseltriebfahrzeuge eingesetzt werden, die nach Abschluss der Baumaßnahmen durch elektrisch betriebene Schienenfahrzeuge ersetzt werden sollen. Im Zuge der Elektrifizierungsmaßnahmen soll auch der bisher noch nicht vollständige zweigleisige Ausbau der Strecke A1/S21 im Bereich zwischen Quickborn und Ellerau/Tanneneck verwirklicht werden.

Die beabsichtigten Baumaßnahmen sind in zwei Planfeststellungsabschnitte unterteilt, und zwar auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg (Planfeststellungsabschnitt 1) und in einem zweiten Verfahren, um welches es hier geht, auf dem Gebiet des Landes Schleswig-Holstein (Planfeststellungsabschnitt 2).

- I. Die AKN Eisenbahn AG hat als Vorhabenträger für den obengenannten „Planfeststellungsabschnitt 2 (PFA 2)“ beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für nichtbundes eigene Eisenbahnen die Feststellung des Planes beantragt. Die Durchführung des förmlichen Verfahrens erfolgt nach den Vorgaben der §§ 18 ff. AEG in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin einerseits und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.
- II. Für das beantragte Vorhaben besteht gemäß § 3 a des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP) die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die nachfolgenden Nummern 1. bis 3. im Abschnitt IV. dieser Bekanntmachung gelten deshalb für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 und Abs. 1a UVP entsprechend.
- III. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens führt der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz Kiel, als Anhörungsbehörde das Anhörungsverfahren durch, in dem die für und gegen den Plan sprechenden Gründe deutlich gemacht werden sollen.

Die Planunterlagen sind in den auszulegenden Ordnerbänden enthalten, und zwar:

- Ordnerbände A mit folgenden vier Ordnern:

(1/4) Anlage A1 Erläuterungsbericht  
 Anlage A2 Übersichtspläne  
 Anlage A3 Lagepläne

(2/4) Anlage A4 Ingenieurbauwerke  
 Anlage A5 Bahnsteige  
 Anlage A6 Bahnübergänge  
 Anlage A7 Leitungen  
 Anlage A8 Oberleitungsanlagen

(3/4) Anlage A9 Längsschnitte Gleisanlagen  
 Anlage A10 Querschnitte  
 Anlage A11 Bauwerksverzeichnis

(4/4) Anlage A12 Grunderwerbsverzeichnis und Grunderwerbspläne  
 (einschließlich anderer Grundstücksbetroffenheiten, wie dinglicher Sicherungen und vorübergehender Flächeninanspruchnahmen)

- Ordnerband B mit einem Ordner (Gutachtenband):

(1/1) Anlage B1 Gutachten Baugrund  
 Anlage B2 Gutachten Schall Strecke  
 Anlage B3 Gutachten Schall Umrichterwerk  
 Anlage B4 Gutachten Luftschadstoffe Strecke  
 Anlage B5 Gutachten Schwingungen / Erschütterungen  
 Anlage B6 Gutachten Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV)  
 Anlage B7 Beschreibung der Entwässerungsmaßnahmen

- Ordnerband C mit einem Ordner (LBP und Biotoptypen-Übersichtskartierung):

(1/1) Anlage C1 Biotoptypen-Übersichtskartierung  
 Anlage C2 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

- Ordnerband D mit einem Ordner

(1/1) Anlage D1 Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)  
 mit Zusammenfassung gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 UVPG  
 (siehe unter Anlage D1.5)  
 Anlage D2 Artenschutzrechtliche Prüfung  
 Anlage D3 Flora-Fauna-Habitat(FFH)-Verträglichkeitsprüfung  
 Anlage D4 Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Der Hauptinhalt des Planes ist die Elektrifizierung der Eisenbahnstrecke A1 / S21 der AKN Eisenbahn AG auf dem Gebiet des Landes Schleswig-Holstein zwischen der Stadt Kaltenkirchen und der Landesgrenze zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein. Darüber hinaus soll der zurzeit noch teilweise nur eingleisige Streckenausbau zwischen Quickborn und Ellerau/Tanneneck auf ganzer Strecke zweigleisig vollendet werden.

**IV. Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen für einen Monat,**

**vom 30. Januar 2017 bis einschließlich 2. März 2017,**

bei der

**Stadt Norderstedt**

**Der Oberbürgermeister  
- Stadtplanung -  
Rathausallee 50  
22846 Norderstedt**

zu folgenden Zeiten im Zimmer 206 zur Einsichtnahme aus:

Mo. bis Fr.:	08.30 bis 12.00 Uhr
Mo. bis Mi.:	13.00 bis 16.00 Uhr
Do.:	14.30 bis 18.00 Uhr

Die ausgelegten Planunterlagen sind mit Auslegungsbeginn auch über die Internetseite des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig- Holstein digital einsehbar unter [www.lbv-sh.de](http://www.lbv-sh.de) (dort zu finden unter => Betriebssitz Kiel => Aufgaben => Anhörung/Planfeststellung =>Auslegungen/Bekanntmachungen). Gültig sind die öffentlich ausgelegten Planunterlagen.

Ausgelegt werden auch die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen nach § 6 UVPG. Dies sind insbesondere der landschaftspflegerische Begleitplan (Anlage C2), die Umweltverträglichkeitsstudie (Anlage D1), die artenschutzrechtliche Prüfung (Anlage D2), der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Anlage D4), das Gutachten Luftschadstoffe Strecke (Anlage B4) sowie die weiteren in den oben genannten Ordnerbänden B, C und D enthaltenen Planunterlagen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind im Grunderwerbsverzeichnis und in den Grunderwerbsplänen die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen wird der oder dem Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage des Personalausweises / Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

1. Jede Person, deren Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis  
**einschließlich 16. März 2017**

schriftlich,

möglichst dreifach unter Angabe des Aktenzeichens 403 – 622.721-19,  
oder zur Niederschrift

Einwendungen gegen die Planung erheben

- bei der Stadt Norderstedt, Rathausallee 50, 22846 Norderstedt  
oder
- beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein,  
Betriebssitz Kiel, Anhörungsbehörde, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel.

Die Anhörungsbehörde verfügt nicht über einen Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente. Einwendungen, die als E-Mail bei der Anhörungsbehörde eingehen, sind daher nicht rechtswirksam. Zur Fristwahrung ist maßgeblich der schriftliche Eingang bei einer der beiden obengenannten Behörden.

Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Unleserliche Angaben bleiben unberücksichtigt.

Die Einwendungen werden nicht anonymisiert zur Vorbereitung des Erörterungstermins in Kopie an die AKN Eisenbahn AG und die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG). Die Ausschlussfrist gilt auch für die Stellungnahmen und Einwendungen der nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen (§ 73 Absatz 4 Sätze 5 und 6 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei **Einwendungen**, die **von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten** unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein/e Unterzeichner/-in mit Namen und Beruf und Anschrift als Vertretung der übrigen Unterzeichner/-innen zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Fristgerecht erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch örtlich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Dies gilt auch für die nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen, wenn sie fristgerecht Stellung genommen haben. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Beim Ausbleiben einer Einwenderin oder eines Einwenders im Erörterungstermin kann auch ohne sie bzw. ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten.

Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Äußerungen von Vereinigungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Gemäß § 18a Nr. 1 AEG kann die Anhörungsbehörde auf einen Erörterungstermin verzichten.

3. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (Planfeststellungsbehörde) durch Planfeststellungsbeschluss entschieden. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
4. Über Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, wird nicht im Erörterungstermin, sondern getrennt davon in einem Entschädigungsverfahren entschieden.
5. Vom Beginn der Planauslegung tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Von diesem Zeitpunkt hat die Trägerin der Baulast (AKN Eisenbahn AG) ein Vorkaufsrecht gemäß § 19 Abs. 3 AEG an den vom Plan betroffenen Flächen.

Kiel, den 17.01.2017

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr  
Schleswig-Holstein  
Betriebssitz Kiel  
- Anhörungsbehörde -  
gez. Denker

Örtliche Bekanntmachung der Stadt Norderstedt  
gemäß § 18 AEG und § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz i.V.m. der mit der Landesverordnung  
über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (Bekanntmachungsverordnung)  
und der Hauptsatzung